

DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR RECHT UND INFORMATIK E.V.

JAHRESTAGUNG 1998

Material für den Workshop

Vormittags (90 Minuten)

1. VORMITTAGS: TECHNISCHE GRUNDLAGEN:
DAS INTERNET (TECHNIK, ORGANISATION, GESCHICHTE, HTML, PROTOKOLLE)
 - 1.1 Insbesondere: Trägerschaft, Carriers, Kooperation,
 - 1.2 Insbesondere: Rolle der ISP'S (Zugang)
 - 1.3 Insbesondere: domain-names, levels, Denic, assignment process
 - 1.4 Anwendungen (WEB, e-mails)
 - 1.5 Intranets, Extranets

2. NACHMITTAGS: RECHTLICHE UND TECHNISCHE GESICHTSPUNKTE ZUR
BEURTEILUNG EINZELNER HANDLUNGEN (3 STUNDEN INKL. 20-30 MINUTEN PAUSE)
 - 2.1 **Making available/Anbieten auf WEB-page**
 - 2.1.1 Beschreibung

Speicherung einer Homepage auf einem Server und Zugangsgewährung (zu geschützten Werken)

 - (a) Bild auf Server, daß bei Aufrufen der Homepage automatisch sichtbar wird
 - (b) Zurverfügungstellen eines Musikstückes auf dem Server, das durch Anklicken abgespielt -d.h. in RAM geladen - wird

2.1.2 Fragen

- Welche Vervielfältigungshandlungen finden aus technischer Sicht jeweils statt?
- Liegt Verbreitung vor (Verkörperung) ? Greift Erschöpfung ein?
- Liegt Sendung vor? (Simultaneität und Integrität der "Packages" s.u.)
- Brauchen wir das von EU und WIPO vorgeschlagene Recht des "making available"?
- Liegt auch dann Sendung vor, wenn
- fair use or implied license, i.e. mutmaßliche Einwilligung; ist eine gesetzliche Ausnahme erforderlich?

2.1.3 Materialien

Artikel 3 Urheberrechtsrichtlinien Entwurf :

(Recht der öffentlichen Wiedergabe, einschließlich des Rechts der Zugänglichmachung von Werken und sonstigen Schutzgegenständen)

- "1. Die Mitgliedstaaten sehen vor, daß Urhebern das ausschließliche Recht zusteht, die öffentliche drahtgebundene oder drahtlose Wiedergabe von Originalen und Vervielfältigungsstücken ihrer Werke einschließlich der öffentlichen Zugänglichmachung der Werke in der Weise, daß sie Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich sind, zu erlauben oder zu verbieten.
2. Die Mitgliedstaaten sehen
 - für ausübende Künstler in bezug auf die Aufzeichnung ihrer Darbietungen,
 - für Tonträgerhersteller in bezug auf ihre Tonträger,
 - für Hersteller der erstmaligen Aufzeichnungen von Filmen in bezug auf das Original und auf Vervielfältigungsstücke ihrer Filme und
 - für Sendeunternehmen in bezug auf die Aufzeichnung ihre Sendungen, unabhängig davon, ob diese Sendungen

drahtgebunden oder drahtlos, über Kabel oder Satellit übertragen werden

das ausschließliche Recht vor, zu erlauben oder zu verbieten, daß die genannten geschützten Gegenstände drahtgebunden oder drahtlos in einer Weise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, daß sie Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich sind.

3. Die in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Rechte erschöpfen sich nicht mit den in Absatz 2 genannten Handlungen der öffentlichen Wiedergabe eines Werkes und sonstiger geschützter Gegenstände einschließlich ihrer Zugänglichmachung für die Öffentlichkeit."

Recht der öffentlichen Wiedergabe:

Eine der am heftigsten diskutierten Fragen bezüglich des Umfangs des Rechts der öffentlichen Darbietung im Online-Bereich ist, ob die Darbietung, um unter das Recht des Urhebers auf öffentliche Darbietung seines Werkes zu fallen, durch Übermittlung eines Signals erfolgen muß, das sofort in eine zeittaktgleiche Darbietung umgewandelt werden kann, (sog. "isochrone Übertragung"), oder ob es ausreicht, wenn das übermittelte Signal entweder schneller oder langsamer (als Ganzes oder Augenblick für Augenblick) als die darin enthaltene Darbietung versandt wird (sog. "asynchrone Übertragung"). Hayes bei FN 69

(Hinweis: Bedeutung für GEMA-Tarif? IN USA ja: öffentliche Verbreitung vs. öffentliche Darbietung)

2.2 Browsen

2.2.1 Beschreibung

2.2.2 Rechtliche Einordnung

Religious Technology Center v. Netcom On-Line Communication Services, Inc.78

"Aus technischer Sicht wird durch das Browsing eine Kopie von Digitalinformationen im Bildwiederholpeicher erstellt, die gegen Urheberrechte verstößt. . . ."79 Im weiteren Text der gleichen Fußnote führt das Gericht jedoch folgendes aus "[Browsing] ist das funktionale Äquivalent von Lesen. Durch Lesen werden keine Urheberrechtsgesetze verletzt und ein Besucher einer Bibliothek bedarf zum Lesen nicht der Zustimmung des Rechtsinhabers. [Auch wenn man die Herstellung einer Analogie zum Lesen ablehnt], dürfte digitales Browsing als freie Benutzung anzusehen sein, solange keine wirtschaftliche Nutzung oder Gewinnentziehung erfolgt." 80 Da das Anschauen eines Dokuments keine Verletzung des Vervielfältigungsrechts darstellt,

begründet die Herstellung einer Verbindung keine mittelbare Urheberrechtsverletzung.

Die Schwierigkeit besteht hauptsächlich darin, daß im Gegensatz zu herkömmlichen Medien, das Lesen oder die Nutzung eines urheberrechtlich geschützten Werkes im Internet die Erstellung einer „Kopie“ (zumindest nach der Logik des MAI Falles und nach dem WIPO Urheberrechtsvertrag), und möglicherweise die Verbreitung und Übertragung sowie den Zugriff auf das Werk erfordert. Daraus folgt, daß obwohl „das Lesen“ und „die Nutzung“ nicht unter die ausschließlichen Rechte des Urheberrechtsinhabers fallen, der Urheberrechtsinhaber das ausschließliche Vervielfältigungs-, Verbreitungs- und (gemäß den WIPO-Verträgen) Übertragungs- und Zugriffsrecht hat. In dem Maße, in dem die zuletzt genannten Handlungen beim Browsing eines Werkes im Internet notwendigerweise beiläufig erfolgen, könnte das Browsing aus technischer Sicht mehrere Urheberrechte verletzen. (Hayes vor FN 125)

Die Ansicht, daß das Lesen eines digitalen Textes mit einer potentiellen Verletzung von Urheberrechten verbunden ist, stellt eine gewandelte Überzeugung dar. (R. Nimmer, Information Law ¶ 4.08[1], at 4-30 (1996))

Insbesondere, wann wird kopiert?

Das traditionelle Urheberrecht sollte hauptsächlich die Herstellung, Verbreitung und Veräußerung von geschützten Werken in Form von greifbaren Vervielfältigungen regeln. In einer Welt der greifbaren Verbreitung ist es im allgemeinen einfach, zu wissen, wann „kopiert“ wird. Das Internet dagegen ist so beschaffen, daß es oft schwierig ist, zu bestimmen, ob eine „Kopie“ erstellt wurde (Hayes)

2.2.3 Materialien:

Ursprgl. Entwurf WIPO Art. 7 (der aufgrund des Interessenkonflikts zwischen Online Providern und Softwareindustrie nicht aufgenommen wurde):

- (1) Das Urhebern von Werken der Literatur und Kunst gemäß Artikel 9 (1) des Berner Abkommens zustehende Recht, ihre Zustimmung zur Vervielfältigung ihrer Werke, gleich in welchem Verfahren und in welcher Gestalt, schließt mittelbare und unmittelbare Vervielfältigungen ihrer Werke ein, gleich ob dauerhaft oder vorübergehend.
- (2) Vorbehaltliche der Bestimmungen und ohne Beeinträchtigung des Anwendungsbereiches des Artikels 9 (2) des Berner Abkommens, bleibt es der Gesetzgebung der Vertragspartner vorbehalten, das Vervielfältigungsrecht in solchen Fällen einzuschränken, in denen eine vorübergehende Vervielfältigung allein dem Zweck dient, das Werk wahrnehmbar zu machen oder eine vorübergehende Vervielfältigung einen kurzlebigen oder beiläufigen Charakter hat, sofern die Vervielfältigung im Rahmen einer vom Urheber autorisierten oder

gesetzlich zulässigen Nutzung des Werkes nach Maßgabe des Berner Abkommens und dieses Vertrages erfolgt.

Amtliche Begründung zur Urheberrechtsrichtlinie:

Auf europäischer Ebene wurden Richtlinien zur Harmonisierung des Vervielfältigungsrechts für zwei Kategorien von Werken erlassen, und zwar für Computer Programme [31] und für Datenbanken [32]. Diese Richtlinien bestimmen die Vervielfältigungshandlungen und die rechtmäßigen Ausnahmen bezüglich des Vervielfältigungsrechts der jeweiligen Urheber. In diesen Richtlinien wird das Vervielfältigungsrecht weit ausgelegt und schließt vorübergehende Vervielfältigungen ein.

Copyright and Related Rights in the Information Society - Vorschlag für eine Richtlinie/Background (10 December 1997) DG XV:

Gemäß diesem Vorschlag ist eine Ausnahme vom ausschließlichen Vervielfältigungsrecht für bestimmte Vervielfältigungen zu gewähren, die als Teil eines technischen Verfahrens zufällig erfolgen und keinen eigenen wirtschaftlichen Wert besitzen; bestimmte Handlungen des "Browsing" or "Caching" unterliegen demnach möglicherweise nicht der Kontrolle des Rechtsinhabers.

Art. 2 der Urheberrechtsrichtlinie

Vervielfältigungsrecht

Die Mitgliedstaaten sehen vor, daß das ausschließliche Recht, die unmittelbare oder mittelbare, vorübergehende oder dauerhafte Vervielfältigung auf jede Art und Weise und in jeder Form ganz oder teilweise zu erlauben oder zu verbieten, folgenden Personen zusteht:

- den Urhebern in bezug auf das Original und auf Vervielfältigungsstücke ihrer Werke,
- den ausübenden Künstlern in bezug auf die Aufzeichnungen ihrer Darbietungen,
- den Tonträgerherstellern in bezug auf ihre Tonträger,
- den Herstellern der erstmaligen Aufzeichnungen von Filmen in bezug auf das Original und Vervielfältigungsstücke ihrer Filme, und
- den Sendeunternehmen in bezug auf die Aufzeichnungen ihrer Sendungen, unabhängig davon, ob diese Sendungen drahtgebunden oder drahtlos, über Kabel oder Satellit übertragen werden.

Vereinbarung im WIPO Vertrag über Darbietungen und Tonträger in bezug auf das Vervielfältigungsrecht

Das in den Artikeln 7 und 11 beschriebene Vervielfältigungsrecht und im Artikel 16 vorgesehenen Ausnahmen finden im digitalen Bereich volle Anwendung, insbesondere auf die Nutzung von Darbietungen und Tonträgern in digitaler Form, wobei die Speicherung einer geschützten Darbietung oder eines Tonträgers in digitaler Form auf einem elektronischen Datenträger eine Vervielfältigung im Sinne dieser Artikel darstellt.

Die Artikel 7 und 11 definieren die darin vorgesehenen Rechte in bezug auf „Tonträger“.

„Tonträger“ bedeutet gemäß Artikel 2(b) die „Festlegung“ der Töne einer Darbietung oder anderer Töne oder einer Darstellung von Tönen außer in Form einer Festlegung, die Bestandteil eines Filmwerkes oder eines anderen audiovisuellen Werkes ist;

„Festlegung“ wird im Artikel 2(c) weit definiert als "die Verkörperung von Tönen oder von Darstellungen von Tönen in einer Weise, daß sie mittels einer Vorrichtung wahrgenommen, vervielfältigt oder wiedergegeben werden können.“ Eine Speicherung in RAM dürfte dieser Definition der Festlegung entsprechen. Somit wäre jede unerlaubte Übertragung einer Darbietung oder der auf einem Tonträger, der die Darbietung festlegt, verkörpert Töne, in den RAM-Speicher eine potentielle Verletzung der Rechte des Inhabers der Darbietung sowie des Inhabers des Tonträgers.

(zit. nach Hayes)

2.3 **Downloading/Herunterladen**

2.3.1 Beschreibung:

- Vorgang des Downloading;
- Packet switching (Paketvermittlung)
- Zwischenspeicherung auf Proxy-Servers
- Laden in den Arbeitsspeicher
- Caching (s.u.)

Im Laufe einer solchen Übertragung werden mindestens 7 vorübergehende Vervielfältigungen erstellt: das Modem beim empfangenden und übertragenden Computer nimmt eine Zwischenspeicherung jedes Datenbytes vor. Das gleiche geschieht im Router (Wegwähler), im empfangenden Rechner selbst (im RAM), im Web Browser (Internet-Suchprogramm), im Video-Dekomprimierungschip

und auf der Videokarte. Diese Kopien werden zusätzlich zu der auf der Festplatte des empfangenden Rechners gespeicherten Kopie erstellt. (ebd).

2.4 Inhaltsverantwortung der Beteiligten:

2.4.1 Identifizierung der möglichen Verletzer

Angenommen sämtliche Vervielfältigungen, die während der Übertragung eines Werkes über das Internet erstellt werden sind als „Kopien“ zu betrachten, wer ist dann für die Herstellung dieser Kopien verantwortlich?

Schauspieler, die möglicherweise mit einer bestimmten Kopie im Internet in Verbindung stehen z.B. in einer Bekanntmachung im Bulletin Board Service (BBS) - (nach Hayes)

- das Originalposter des Werkes,
- der BBS-Betreiber,
- der Internet Service Provider (ISP), über den der BBS angeboten wird,
- ein Benutzer, der eine Kopie des Werkes aus dem BBS herunterlädt,
- die Betreiber von Netzwerkknotenrechnern, über die eine Kopie des Werkes während eines solchen Herunterladens laufen könnte.

2.4.2 Frage

Hayes: Filter sollte willentliche (volitional act) Vervielfältigung sein. (Bsp.: unfreiwilliger Empfang einer schutzrechtsverletzenden E-mail!)

2.5 Caching

2.5.1 Beschreibung

Caching (manchmal auch als "Spiegeln" bezeichnet, in der Regel wenn ein Site oder eine sonstiger Satz von Material aus dem Ursprungsort komplett abgespeichert wird) bedeutet das Speichern von Kopien von Material aus einem Ursprungsort (z.B. einer Internetseite) zur späteren Nutzung, wenn das gleiche Material nochmals angefordert wird, so daß eine Rückkehr zum Ursprungsort nicht mehr notwendig ist. Der Zweck des Caching ist, häufig angeforderte Daten zum Zweck einer hohen Zugriffsgeschwindigkeit zwischenspeichern und eine Überlastung des Netzwerks durch wiederholtes Herunterladen von Daten zu verhindern. Das so zwischengespeicherte Material wird gewöhnlich an einem Ort gespeichert, der sich geographisch näher beim Benutzer befindet oder auf einem leistungsfähigeren Rechner oder einem Rechner, der einen weniger überlasteten Datenpfad zum Endbenutzer hat. Die zwischengespeicherten Daten werden meist nur vorübergehend gespeichert, wobei es sich um ein paar Sekunden oder auch ein paar Tage, Wochen oder einen längeren Zeitraum handeln kann. (Hayes nach FN 129)

- Lokales Caching: Caching erfolgt meist lokal am Rechner des Endbenutzers, entweder im RAM, auf der Festplatte oder in einer Kombination von beiden. Die meisten Browser speichern die zuletzt abgerufenen Internet-Seiten im RAM oder auf der Festplatte. Wenn der Benutzer z.B. die "Back"-Taste betätigt, ruft er gewöhnlich die letzte Seite aus dem Cache ab, anstatt sie nochmals aus dem Ursprungsort herunter zu laden. Der Abruf aus dem Cache erfolgt viel schneller und gleichzeitig wird eine zusätzliche Belastung des Netzwerks durch das Herunterladen vermieden.
- Proxy Caching: Proxy caching erfolgt auf Server-Ebene, anstatt auf dem Rechner des Endbenutzers. Genau gesagt wird eine Kopie des Materials aus dem Ursprungsort auf einem anderen als dem ursprünglichen Server gespeichert. Ein ISP wie z.B. AOL kann Internet-Seiten, die zuvor von AOL-Benutzern abgerufen wurden, für eine gewisse Zeit auf seinem eigenen Server speichern. Wenn ein anderer Benutzer danach eine so gespeicherte Seite abrufen, kann AOL die Seite aus seinem eigenen Server herunterladen, anstatt sie aus dem ursprünglichen Server zu holen.
- Mirroring - Von einem ISP vorgenommenes Caching in bezug auf nur das Material, das von Nutzern in einem bestimmten vorangegangenen Zeitraum abgerufen wurde könnte man als „wesentlich“ bezeichnen, da es bei solchem Material zumindest berechtigten Grund zur Annahme gibt, daß auf das Material wieder zugegriffen wird. Wie ist es aber bei umfangreichem "Mirroring," z.B. wenn ein ISP ganze Internet-Seiten aus geographisch entfernten Sites auf näherliegende Server kopiert? Ein solches Caching kann nicht als Nutzung aufgrund einer wirklichen Nachfrage angesehen werden.

Es ist anzunehmen, daß die meisten der von den Rechtsinhabern geltend gemachten Urheberrechtsverletzungen aufgrund von Caching sich gegen die ISPs oder ähnliche Unternehmen richten werden. (Hayes)

2.5.2 Materialien zur Bewertung

Risiken für den Rechtsinhaber (gemäß Hayes, l.c.)

- Verlust der Versionskontrolle: Caching beeinträchtigt die Fähigkeit des Web-Site Operators, zu kontrollieren, welche Version der Informationen an den Endbenutzer geliefert wird.

(Schlachter, "Caching on the Internet," Cyberspace Lawyer (Oct. 1996) at 2, 3.)

Es wäre beispielsweise denkbar, daß eine Web-Site wesentlich verbessert wurde, und daß trotzdem eine alte Version des Materials von dieser Web-Site

auf einem Proxy-Server des ISPs des Endbenutzers fortbesteht. Insbesondere: Rechtsverletzung, Unterwerfung, Titel!

- Veraltete Informationen: Viele Web-Sites könnten zeit-sensitive Informationen enthalten, z. B. Aktiennotierungen oder Sportergebnisse. Wenn die Informationen aus einem Cache und nicht aus der ursprünglichen Site abgerufen werden und das Cache für einige Zeit nicht aktualisiert wurde, erhält der Benutzer veraltete oder nicht mehr zutreffende Informationen. Hinzu kommt, daß das Caching meist für den Benutzer "nicht wahrnehmbar" ist.
- Beeinträchtigung von zeitlich begrenzten und zeitgebundenen Informationen („Timed Information“): Die Beeinträchtigung von Timed Information ist eng mit dem Problem veralteter Informationen verbunden. Ein Web-Site-Inhaber könnte z. B. in einem Vertrag mit einem „Inserenten“ vereinbart haben, daß ein Werbe-Banner während eines bestimmten Zeitfensters erscheinen soll, z.B. zwischen 19 und 20 Uhr. Wenn eine Seite aus dieser Site um 19.30 Uhr in ein Cache heruntergefahren und für mehrere Stunden nicht aktualisiert wird, sehen die Benutzer die Werbung für einen viel längeren Zeitraum als für die eine Stunde, für die die Werbung bezahlt wurde, und könnten aufgrund dessen die Werbung zwischen 20 und 21 Uhr, für die der nächste Inserent bezahlt hat, möglicherweise nicht zu sehen bekommen.
- Inakkurate Abrufzählung und sonstige Informationen: Viele Web-Sites verfolgen die Anzahl der Abrufe aus ihrer Site - d.h., wie oft die Benutzer eine Seite aus der Site abrufen. Die Abrufzählung bildet häufig die Grundlage für die Berechnung der Werbegebühren - je mehr Abrufe an einer Site gezählt werden, um so mehr kann die Site für Werbung verlangen. Zugriffe auf zwischengespeicherte Versionen einer Web-Seite können nicht als Abrufe von der ursprünglichen Web-Site gezählt werden

Post, "Bargaining in the Shadow of the Code: File Caching, Copyright, and Contracts Evolving in Cyberspace," at 7 (paper presented at the University of Dayton School of Law Symposium on "Copyright Owners' Rights and Users' Privileges on the Internet," Nov. 1-2, 1996; copy on file with the author).

und daher weiß der ursprüngliche Web-Site-Inhaber oft nicht, wie oft eine bestimmte Seite aus dem Cache aufgerufen wurde (Schlachter, supra note at 3.1). Eine geringere Anzahl von Abrufen führt zu einem Verlust an Werbeeinnahmen. Darüber hinaus führen viele Sites "Server Protokolle", in denen die Handlungen der Benutzer aufgezeichnet werden und die wertvolle Informationen enthalten. Abrufe von zwischengespeicherten Informationen werden in den Protokollen des Proxy Servers registriert, nicht aber in denen des ursprünglichen Web-Sites.

2.5.3 Mögliche technische Lösung

(nach Hayes bei FN 15, Schachter aaO und Poster):

Das Problem des Caching könnte letztendlich durch verschiedene technische Lösungen gelöst werden, die es dem Rechtsinhaber ermöglichen, mit Hilfe technischer Mittel das Caching zu bestimmen und es zu kontrollieren. Beispielsweise ist es möglich, in einer Web-Site „dynamische Seiten“ zu erstellen, die dem Benutzer erst zugänglich gemacht werden, nachdem er ein serverresidentes Programm, ein sog. "CGI Script" ¹⁵⁴ angewandt hat. CGI Scripts stützen sich auf die Common Gateway Interface (CGI), ein Standard für die Verbindung von externen Anwendungen mit Informationsservern. Die Verwendung des CGI-Protokolls ermöglicht, daß eine Benutzeranfrage die Ausführung eines serverresidenten Programms einleitet und daß die von diesem Programm erstellten dynamischen Informationen als Output an den anfragenden Benutzer zurückgeleitet werden. CGI Scripts können Antworten auf bestimmte Benutzer oder Benutzerkategorien zuschneiden. Wenn dieser Mechanismus angewandt wird, kann auf jede weitere Anfrage an den File-Server nach der gleichen vom Uniform Resource Locator (URL) spezifizierten Zielinformation eine andere Antwort zurückgegeben werden. Die Verwendung von CGI-Programmen ist meistens unvereinbar mit dem File-Caching. ¹⁵⁵

Darüber hinaus zieht die Internet Engineering Task Force (IETF) eine Überarbeitung des basic Hypertext Transfer Protocol (HTTP), des heute meist genutzten Internet-Protokolls für den Abruf von Informationen aus Web-Sites, in Erwägung, die einen Mechanismus für die Angabe von Caching Präferenzen einschließen soll. Das überarbeitete Protokoll würde ermöglichen, daß den Anfragen sowie den Antworten genaue Anweisungen beigefügt werden. Ein Inhaltsanbieter, der Informationen an einen Server sendet, könnte diese Informationen als "Public" (Caching in vollem Umfang erlaubt), "Private" (kein Caching in einem Zwischenspeicher, nur in einem lokalen Benutzer-Cache), oder "No Cache" (Kein Caching erlaubt) kennzeichnen. Der Server kann auch ein Datum festlegen, nach welchem die Informationen als veraltet zu betrachten sind. Ein Benutzer, der dieses Protokoll verwendet, könnte dem Server mitteilen, daß er nur an Informationen interessiert ist, die sich für weniger als einen bestimmten Zeitraum im Cache befinden oder nur an Informationen, die noch „frisch“ sind (d.h. daß das vom ursprünglichen Server angegebene Ablaufdatum noch nicht überschritten ist). Wenn Informationen abgerufen werden, die schon veraltet sind, kann der Cache ein neues Ablaufdatum beim Server beantragen ¹⁵⁶(Schlachter, *supra* note 133, at 5; ¹⁵⁵ Post, *supra* note 135, at 18).

2.5.4 Fragen:

- Was ist das Kriterium für Schutzfähigkeit, wenn nur Teile eines Werks gespeichert werden ("Umfang und Bedeutung des benutzten Teils eines Werks")?
- Wann kann eine mutmaßliche Einwilligung ggb. dem Endbenutzer für Local Caching angenommen werden?
- Wann kann eine mutmaßliche Einwilligung ggb. dem ISP für Proxy Caching angenommen werden?
- Ist der ISP Störer?
- Muß insbesondere der ISP unter dem Gesichtspunkt der Störerhaftung über Risiken benachrichtigt werden?
- Muß sich der ursprüngliche Sender durch Proxy-caching (a) verursachte oder (b) verlängerte/wiederholte Störungen zurechnen lassen?

2.6 Hyperlinks

2.6.1 Beschreibung

Ein "Link" ist eine eingebettete elektronische Adresse, die auf einen anderen Web-Site „verweist“. Es gibt mindestens zwei Arten von Links.

Ein "Out Link," gibt dem Browser nur die Möglichkeit, durch einen Klick auf den Link auf eine andere Web-Site zu wechseln. Der Out Link speichert die elektronische Adresse des Ziel-Sites. Beim Anklicken des Links wird diese Adresse an den Browser weitergeleitet und der Browser wird mit der neuen Ziel-Site verbunden.

Unterscheiden: Legen von Links“, Nutzen von Links

Frage an Techniker:

Können passive Links technisch verhindert werden?

2.6.2 Fragen

- "Störereigenschaft" bei Linking auf verletzende Page
 - (aa) fremde Page,
 - (bb) eigene Page,
 - (cc) Page eines verbundenen Unternehmens, insb. US-Muttergesellschaft bei vergleichender Werbung
- Markenrechtliche Würdigung (Berufung auf Schutz des Namens, der Unternehmensbezeichnung, der verwandten Marken)
- UWG-rechtliche Würdigung (Schmarotzen, Herkunftstäuschung, Rufausbeutung)
- Können Links vom Abschluß eines Linking Agreements abhängig gemacht werden? (i.e. gibt es ein absolutes Recht an der eigenen Page?)
- Können Linking Agreements selektiv (diskriminierend; nur gegen Vergütung) angeboten werden? Insbesondere: welches Recht und welcher Gerichtsstand gilt nach deutschem IPR?

2.7 Framing

2.7.1 Beschreibung

Ein "In-line Link," ist ein Hinweis auf ein Dokument, ein Bild, ein Audioclip oder ähnliches irgendwo im Internet, der sich auf der Webseite eines anderen befindet und der bewirkt, daß das Bild, der Text oder der Audioclip von der anderen Webseite im geöffneten Dokument erscheint. Mit anderen Worten, ein Benutzer, der die Web-Site von A aufruft, sieht auf dieser Seite ein Bild, einen Text oder einen Audioclip, der in Wirklichkeit aus der Webseite des Site-Inhabers B „hineingezogen“ wurde. (¹⁴⁸ Hardy, "Computer RAM 'Copies:" Hit or Myth? Historical Perspectives on Caching As a Microcosm of Current Copyright Concerns," 22 U. Dayton L. Rev. 423, 447-48 (1997). Wenn Material aus einem In-line Link in einem „Frame“ oder Rahmen einer Seite des verbundenen Websites erscheint, wird diese Art von Verknüpfung als „Framing“ bezeichnet."

"Frame"-Technology ist eine Seitendarstellungstechnik, die sowohl im Netscape Navigator als auch im Microsoft Internet Explorer [Browser] verfügbar ist und die das Anzeigen mehrerer Abschnitte auf einer Seite ermöglicht, die unabhängig voneinander verschoben werden können. Frames können viele verschiedene Elemente enthalten, einschließlich Text, Hypertext, Grafik, verschiebbare Abschnitte und anderer Frames.

(Hayes bei FN 196)

2.7.2 Materialien

„Ticketmaster“

Ticketmaster hat Microsoft verklagt, weil Microsoft's "Sidewalk" Page angeblich widerrechtlich einen Einnahmeausfall bei Ticketmaster verursacht hat, indem es den Benutzern erlaubte, sich direkt mit der Ticketmaster ordering area for Veranstaltungen in Seattle zu verknüpfen. Dadurch sind Ticketmaster angeblich Einnahmen entgangen, die es sonst erhalten hätte, wenn die Netzaner durch Ticketmasters eigene Site hätten navigieren müssen (welche Werbung enthielt).

2.7.3 Rechtliche Argumente in den USA:

Im einzelnen hat Ticketmaster eine Reihe von Ansprüchen gegen Microsoft geltend gemacht, u.a. folgende (materiell-rechtliche) Rechtsschutzbegehren: Verwässerung der Warenzeichen von Ticketmaster gemäß 15 U.S.C. § 1125(c), falsche, betrügerische und irreführende Darstellung hinsichtlich ihrer Assoziierung, Verbindung oder Zugehörigkeit zu Ticketmaster - Verstoß gegen 15 U.S.C. § 1125(a), unlauterer Wettbewerb gemäß California Business & Professions Code § 17200 et. seq., falsche und irreführende Angaben gemäß California Business & Professions Code § 17500 et. seq., und unlauterer Wettbewerb und unlautere Handelspraktiken gemäß California Common Law.102

Microsoft brachte 11 Einreden vor: (1) Handeln auf eigene Gefahr; (2) Rechtsverwirkung; (3) Freie Benutzung; (4) Nominative freie Benutzung; (5) nicht gewerbliche Nutzung; (6) Berichterstattung *263; (7) Nichterfüllung der Pflicht, den Schaden auf das Minimum zu beschränken; (8) Fehlende Klagebegründung/fehlende Angabe der Ansprüche (9) Vorrang des Bundesrechts; (10) "dirty hands", und (11) First Amendment (Jeffrey R. Kuester, Peter A. Nieves, 38 IDEA: J.L. & Tech. 244).

2.7.4 Fragen

- Teilnahme/Täterschaft bei Rechtsverletzung bei linking/framing in rechtsverletzende Page

Ein Out Link, der an eine Site verweist, die rechtsverletzendes Material enthält, könnte beispielsweise weitere verletzende Vervielfältigungen, öffentliche Darbietungen, öffentliche Verbreitung, öffentliche Darstellung, digitale Darbietungen von Tonaufzeichnungen und/oder Importierung verursachen, wenn der Benutzer in diese Site gelangt und das verletzende Material heruntergeladen, importiert und/oder dem Benutzer dargeboten oder an ihn ausgegeben wird.

Schmarotzen etc.

The Shetland Times Co., Ltd. v. Wills:

News entnahm die Überschriften aus der Site der Times Wort für Wort und setzte sie in die Webseite der News, um den Benutzern der News Site direkten Zugang zum vollen Text der Times Artikel zu verschaffen, ohne zuerst die Titelseite der Times aufrufen zu müssen. Dieses Übergehen der Titelseite der Times beeinträchtigte offenbar die Fähigkeit der Times, Werbefläche auf ihrer Titelseite zu verkaufen.

Total News

Die Total News Web-Site war ein "para-site," der eingerichtet wurde, um mehr als 1200 Nachrichtenquellen aus der ganzen Welt in einem einzigen Site verfügbar zu machen. Der Total News Home Page Frame bestand aus „totalnews.com“ als URL im oberen Teil der Seite, einer Spalte rechteckiger Ikonen mit den Warenzeichen einiger der Kläger am linken Seitenrand, und von der Beklagten verkaufte Werbeflächen im unteren Teil. Im rechten mittleren Teil des Bildschirms erschien ein News-Fenster....

.....bei einem Klick des Benutzers auf den Link zur "*Washington Post*" erschien eine elektronische Version der *Washington Post* im News-Fenster innerhalb des Total News Frames, die aus der Web-Site der *Washington Post* ausgelesen wurde (linked in). Dabei blieben jedoch weiterhin der Text „totalnews.com“ als URL am oberen Rand und die von Total News verkaufte Werbefläche am unteren Rand des Frames sichtbar.

Da das News-Fenster des Total News Frames nicht den ganzen Bildschirm ausfüllte, ²⁰² wirkte sich das von den Beklagten vorgenommene Framing so aus, daß jeweils nur ein Teil der ursprünglichen Bildschirmseite des Materials von der verknüpften Site sichtbar war, so daß der Benutzer gezwungen war, das News-Fenster horizontal oder vertikal zu verschieben, um das gesamte Original-Material aus der durch den Link verbundenen Site sehen zu können, mit dem Ergebnis, daß die Werbung auf den Originalseiten kleiner erschien und in manchen Fällen vollkommen vom Total News Frame verdeckt war.

US: Copyright case "republishing"

- *Herkunftstäuschung*
- Recht zur Auswahl des Publikums? Bspw.: pornographische Page wird auf Unternehmen gelinked?
- Verletzung Urheberrechte durch Veranlassen des Downloadings?
 - Urheberrechtlich geschützt?
 - Urheberrechtlich relevante Nutzungshandlung/Verwertungshandlung?
 - Gedeckt durch (mutmaßliche) Einwilligung oder nicht?

Microsoft behauptete, Ticketmaster könne sich nicht über Microsofts Link zu Ticketmaster's Home Page beklagen, da Ticketmaster wußte, als sie ihren Web-Site einrichtete, daß Inhaber andere Web-Sites solche Links einrichten würden.

Wirkung von Urheberrechtsvermerken und Hinweisen zum (bloß privaten Gebrauch)

- Schaffung eines unerlaubten abgeleiteten Werks (Bearbeitung durch Einfügung?)
 - Bearbeitung zum eigenen Gebrauch?
 - Bearbeitungsrecht nur an körperlichen Vervielfältigungsstücken?
- Markenverletzung, insbesondere bei Framing, wenn eigene Marke auf fremder Page erscheint

2.8 Benutzung von Suchmaschinen

2.8.1 Beschreibung

Web-Benutzer benutzen Suchmaschinen wie z. B. Yahoo!,⁵ Webcrawler,⁶ HotBot,⁷ Alta Vista,⁸ Infoseek,⁹ and Lycos,¹⁰ um Web-Sites zu finden, die ihren individuellen Anforderungen entsprechen. Wie bei allen typischen Computer-Suchverfahren gibt der Benutzer eine Stichwort-Anfrage in die Suchmaschine ein und das Programm durchsucht seine Datenbank und liefert eine Liste von Ergebnissen. Die von den Programmen der Suchmaschinen gelieferten Ergebnisse stellen eine Liste von Hyperlinks zu entsprechenden Web-Sites dar. Diese riesigen Datenbanken sind bei jeder Suchmaschine unterschiedlich gestaltet, aber alle Suchmaschinen benutzen eine bestimmten Typ von Softwareprogrammen, der gewöhnlich als Spider oder Crawler bezeichnet wird, um die Adressen der im Internet verfügbaren Webseiten zu sammeln. Diese Programme indizieren wiederum einen Text in den Web-Sites, der es den Suchmaschinen ermöglicht, die Stichwortanfrage eines Benutzers mit einer indizierten Webseite zu assoziieren. (Jeffrey R. Kuester, Peter A. Nieve, 38 IDEA: J.L. & Tech. 243, 245)

2.9 Crawlers Creating Indexes:

2.9.1 Beschreibung

Viele Dienste bieten Volltextsuch-Indexe für Internet-Material wie z. B. Webseiten und Material, das am Usenet Bulletin Board aushängt, LISTSERV mailing lists (Mailbox-Verteiler) und Chat Groups an. Diese Dienste benutzen automatische Softwareprogramme an, sog. "Crawlers" oder "Spiders," die das Internet nach Material durchsuchen, das Material vorübergehend kopieren und einen Volltext-Index des Materials erstellen.

2.9.2 Frage

Ist die Aufnahme in den Index die Schaffung eines unerlaubten abgeleiteten Werkes? Man könnte argumentieren, daß es sich um ein abgeleitetes Werk handelt, weil eine „gekürzte Ausgabe“ oder „Zusammenfassung“ des Materials oder „eine sonstige Art der Umformung, Umwandlung oder Anpassung“ vorgenommen wird.

2.10 Metatags

2.10.1 Beschreibung

Die Suchmaschinen analysieren nicht nur den angezeigten Text, die Titel und die Adressen der Web-Seiten, sondern benutzen vor allem Meta-tag Schlüsselworte. Meta-tag Schlüsselworte bestehen aus kodiertem Text, der bei der Normalansicht verborgen ist und sich in einem besonders designierten Teil des HTML Codes befindet, der die Web-Seite erzeugt. Web-Seiten Designer benutzen diesen verborgenen HTML Code, um Schlüsselworte zu bestimmen, die an die Softwareprogramme der Suchmaschinen weitergegeben werden. Dies ist ein wichtiges Assoziierungs-Werkzeug für Web-Seiten Designer, da Suchmaschinen oft nicht fähig sind, eine bestimmte Web-Seite anhand des Texts dieser Seite richtig zu indizieren. Aufgrund ihres Zusammenwirkens mit der Suchmaschine kann das Meta-tag Schlüsselwort als ein „Pre-hyperlink“ betrachtet werden, da Hyperlinks oft von Suchmaschinen während der Suchergebnis-Phase erstellt werden, wenn der Benutzer unter Benutzung dieses Schlüsselwortes eine Suche durchführt. (Jeffrey R. Kuester, Peter A. Nieve, 38 IDEA: J.L. & Tech. 243, 247)

“Use of invisible references to trademarks in meta tags” (Brown Raysman 1998 Intellectual Property and related Developments, P. 11)

2.10.2 Rechtsprechung

Playboy Enterprises, Inc. v. Calvin Designer Label

Der District Court hat eine einstweilige Verfügung erlassen, in der die Beklagten aufgefordert wurden, jegliche Nutzung der geschützten Warenzeichen der Kläger zu unterlassen. In diesem Fall hatte die Beklagte die eingetragenen Warenzeichen PLAYMATE und PLAYBOY als Meta-tag Schlüsselworte sowie als Spezialnamen im Internet und auf verschiedenen Web-Seiten in ihren Web-Sites unter den Internet-Adressen "www.playboyxxx.com" und "www.playmatelive.com. (ebd. P. 274) benutzt.

e.V: zugunsten Playboy erlassen (unlauterer Wettbewerb und Warenzeichenverletzung)

Insituform Technologies, Inc. v. National EnviroTech Grou

Diese Bezeichnung (Metatag mit Fa. der Insituform) führte dazu, daß auf Suchmaschinen vorgenommene Schlüsselwortsuchen die Web-Site von National sowie die von Insituform ausgaben und damit auf eine mögliche Verbindung zwischen den Web-Sites von Insituform und National schließen ließen.

Fragen:

- Die Nutzung von Warenzeichen auf eine Art und Weise, die Suchmaschinen veranlaßt, Web-Seiten fälschlicherweise mit diesen Warenzeichen zu assoziieren, hat zur Geltendmachung von Schutzrechtsverletzungen geführt. (Kuester/Nieve, l.c.)

2.11 Cookies

2.12 Spamming

2.13 Compuserve-Fall

Technische Möglichkeiten der Identifizierung und Sperrung von strafrechtlich relevanten und jugendschutzgefährdenden Inhalten/Sites

Technische Möglichkeiten der territorialen Beschränkung des Zugangs und der Erreichbarkeit

Struktur und Subsumtionsfähigkeit des Art 5 IuKDG

Somm-Urteil